



## **Hinweise zum Abmeldeverfahren bei Prüfungen**

### **1 Allgemeines**

Die Grundlagen für das Abmeldeverfahren bei Prüfungen sind in § 28 RVO sowie in Ziff. 5.1 des Merkblatts zu den Modulprüfungen geregelt.

Die Abmeldung von einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung ist nur bei zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Gründen möglich. Unmittelbar nach Auftreten eines Verhinderungsgrundes – spätestens jedoch nach fünf Arbeitstagen – muss ein Antrag auf Prüfungsabmeldung mit entsprechendem Nachweis (insbesondere ärztlichem Zeugnis) im Studierendenportal über die Kachel „Meine Anträge“ eingereicht werden.

Für Fragen zum Abmeldeverfahren ist die Rechtsstelle des Dekanats zuständig ([rechtsstelle@ius.uzh.ch](mailto:rechtsstelle@ius.uzh.ch), Telefon +41 44 634 59 05).

### **2 Verhinderungsgründe**

Als zwingende, unvorhersehbare und unabwendbare Gründe gelten Krankheit oder Unfall, die durch eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung (ärztliches Zeugnis) belegt werden; die Geburt eines Kindes, die durch eine Geburtsurkunde belegt wird; der Todesfall eines nahen Angehörigen, der durch eine Sterbeurkunde, einen Totenschein oder eine Todesanzeige belegt wird und eine starke Verkehrsbehinderung, die durch eine Bestätigung des Verkehrsunternehmens (Bahn, Fluggesellschaft etc.) belegt wird.

### **3 Arztzeugnis**

Ärztliche Zeugnisse müssen von einer Ärztin oder einem Arzt ausgestellt sein, die oder der in der Schweiz oder am ausländischen Ort der Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Berufsausübung zugelassen ist. Das ärztliche Zeugnis muss bescheinigen, dass die Gutheissung des Gesuches aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich ist.

Das Arztzeugnis muss die ganze Zeitspanne umfassen, in welcher sich die Studierenden von den Prüfungen abmelden möchten. Eine selektive Abmeldung von Prüfungen, welche am gleichen Tag stattfinden, ist grundsätzlich nicht möglich.

Falls Hinweise auf ein Gefälligkeitszeugnis vorliegen, behält sich das Dekanat vor, einen Vertrauensarzt beizuziehen oder das ärztliche Zeugnis zurückzuweisen.



#### **4 Form des Abmeldegesuchs**

Abmeldegesuche müssen digital im Studierendenportal über die Kachel „Meine Anträge“ eingereicht werden. Die entsprechenden Belege bzw. Arztzeugnisse sind ebenfalls digital einzureichen.

#### **5 Entscheid**

Sobald das Gesuch genehmigt oder abgelehnt wurde, erhalten die Studierenden eine Mail, in welcher sie aufgefordert werden, die Kachel „Meine Anträge“ zu öffnen und sich über den Status ihres Antrages zu erkundigen. Wurde das Gesuch gutgeheissen, werden die Module storniert. Wurde das Gesuch abgelehnt, enthält der Antrag ein Attachment (begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung).

#### **6 Prüfungsabbruch**

Tritt während der Prüfung ein Verhinderungsgrund auf, kann die Prüfung abgebrochen werden.

Um einen Fehlversuch zu vermeiden, muss – wie in Ziff. 1 und 4 beschrieben – innerhalb von fünf Arbeitstagen ein Antrag auf Prüfungsabmeldung mit entsprechendem Nachweis (insbesondere ärztlichem Zeugnis) im Studierendenportal über die Kachel „Meine Anträge“ eingereicht werden.

#### **7 Prüfungsverschiebung**

Eine Verschiebung von schriftlichen Prüfungen ist ausgeschlossen.

Bei mündlichen Prüfungen sind im Einverständnis mit der Examinatorin oder dem Examinator individuelle Prüfungsverschiebungen innerhalb der gleichen Prüfungsperiode möglich. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Verschiebung einer mündlichen Prüfung.

Die Studierenden haben sich direkt an den zuständigen Lehrstuhl zu wenden. Ist eine Verschiebung einer mündlichen Prüfung nicht möglich, muss im Studierendenportal ein Antrag auf Prüfungsabmeldung eingereicht werden.



## **8 Nichterscheinen**

Eine Prüfung, zu der jemand nicht erscheint und kein Abmeldegesuch gutgeheissen wird, gilt als nicht bestanden (vgl. § 28 Abs. 2 RVO).

Exmatrikulation, Fakultätswechsel, Urlaub und dergleichen bewirken keine automatische Abmeldung von Prüfungen.

## **9 Nachträgliche Prüfungsannullierung**

Die Studierenden müssen sich vor der Abgabe der Prüfung überlegen, ob sie gesundheitliche oder andere Probleme haben, die ihre normale Prüfungsfähigkeit beeinträchtigen könnten. Nach Abgabe der Prüfungsarbeit ist die Berufung auf bekannte oder erkennbare Probleme ausgeschlossen, die eine leistungsbeeinträchtigende Wirkung hatten oder haben konnten (vgl. § 28 Abs. 3 RVO).

Bei entsprechenden Fragen haben sich die Studierenden umgehend an die Rechtsstelle des Dekanats zu wenden.

## **10 Mobilitätsstudierende**

Die Abmeldung der Prüfungen für Mobilitätsstudierende erfolgt nach Vorgabe der Mobilitätsstelle des Dekanats.